

Reglement Nachteilsausgleichsmassnahmen Kanti Schaffhausen

1. Zweck dieses Reglements / Rechtliche Grundlagen

In diesem Reglement werden diejenigen Massnahmen beschrieben, welche an der Kantonsschule Schaffhausen ergriffen werden, um den im Behindertengleichstellungsgesetz¹ beschriebenen Auftrag zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Vorliegen einer Behinderung oder Teilleistungsstörung umzusetzen.

Diese Nachteilsausgleichsmassnahmen (spezielle Hilfsmittel, Methoden, ...) zum Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse sollen dazu dienen, dass die für den Maturitätsschul- oder Fachmittelschul-Abschluss erforderlichen Lernziele erreicht und die erbrachten Leistungen angemessen beurteilt werden können.

Der gesetzliche Anspruch von Menschen mit Behinderung soll aber so gesichert werden, dass ihnen keine unangemessenen Vorteile erwachsen. Dazu werden die folgenden Prinzipien² beachtet:

- Es muss eine Funktionsstörung resp. Behinderung vorliegen, die von einer anerkannten Fachstelle diagnostiziert wurde.
- Es muss ersichtlich sein, dass die Zielleistung überhaupt erbracht werden kann.
- Es darf zu keiner qualitativen Reduktion der Bildungsziele kommen.
- Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs müssen individuell schriftlich festgelegt, zeitlich definiert und regelmässig überprüft werden.

2. Gesuche um Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen: Einreichung

Gesuche um Gewährung eines Nachteilsausgleichs, unterschrieben von den Erziehungsberechtigten, können von SchülerInnen der Kantonsschule Schaffhausen bei der Schulleitung eingereicht werden. Dem Gesuch ist das Gutachten einer anerkannten Fachstelle beizulegen, mit welchem die Teilleistungsstörung bestätigt wird.

Als Abklärungsstellen werden anerkannt:

- der für die Wohnortsgemeinde zuständige Schulpsychologische Dienst (SPD),
- der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Schaffhausen (KJPD)³,
- Schulische Abklärung und Beratung (SAB)
- weitere vergleichbare Fachstellen nach Absprache mit der Schulleitung der Kantonsschule Schaffhausen.

3. Gesuche um Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen: Behandlung durch die Schulleitung

Unter Beizug einer heilpädagogischen Fachperson klärt die Schulleitung ab,

- in welchem Bereich sich die Lernleistungsstörung auf die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers auswirkt;
- mit welchen Massnahmen dieser Nachteil ausgeglichen werden kann;
- welche therapeutischen Begleitmassnahmen hilfreich oder notwendig sind.

Die Schulleitung entscheidet, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen tatsächlich gewährt werden. Diese Massnahmen sollen zweckmässig und mit verhältnismässigen Mitteln umsetzbar sein und den Regelunterricht nicht übermässig beeinträchtigen. Können aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Regelbetrieb oder fehlender Mitwirkung der Beteiligten oder aus anderen Gründen keine zweckmässigen Massnahmen ergriffen werden, erlässt die Schulleitung einen entsprechend begründeten negativen Entscheid.

¹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (13. Dezember 2002, SR 151.3).

² Prof. Dr. Peter Lienhard-Tuggener: „Nachteilsausgleich - oder die Herausforderung, Gerechtigkeit durch Ungleichbehandlung herzustellen“, Gymnasium Helveticum 5/2014, S. 14-16.

³ Promenadenstrasse 21, 8200 Schaffhausen, 052 630 01 60.

Können Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt werden, so schliesst die Schulleitung mit der Schülerin bzw. dem Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten eine entsprechende Vereinbarung (vgl. Ziff. 4) ab. Kommt eine solche Vereinbarung aber nicht zustande, kann die Schulleitung, allenfalls unter Auflagen und Bedingungen, Massnahmen anordnen.

4. Vereinbarung über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen

Die Vereinbarung bezeichnet

- den Zeitraum, in dem die Massnahmen gewährt werden,
- die Fächer, in welchen Massnahmen getroffen werden,
- die Massnahmen im Einzelnen,
- die allfällig erforderliche begleitende Therapie,
- allfällige Zwischenziele und Rahmenbedingungen, welche für die Beteiligten verbindlich sind,
- die Art und Weise der Überprüfung der Massnahmen,
- die Voraussetzungen für eine Weiterführung der Massnahmen.

5. Überprüfung und Weiterführung von Nachteilsausgleichsmassnahmen

Vor Ablauf einer vereinbarten Massnahme wird durch die Schulleitung und einer von ihr beauftragten Fachperson die aktuelle Situation der Schülerin bzw. des Schülers überprüft. Es wird abgeklärt, ob und wie die Massnahmen weitergeführt werden sollen.

Der Entscheid der Schulleitung wird mit den Beteiligten besprochen. Die Schulleitung erlässt einen begründeten Entscheid, sofern keine Einigkeit vorliegt.

6. Regelung bei Aufnahmeprüfungen

SchülerInnen, die aufgrund einer Beeinträchtigung spezielle Regelungen bei der Aufnahmeprüfung in Anspruch nehmen wollen, legen der Prüfungsanmeldung ein Attest des schulpsychologischen Dienstes oder eines Facharztes bei. Die Schulleitung klärt bei der Vorgängerschule die bisher getroffenen Massnahmen ab. Gestützt darauf entscheidet sie über die für die Aufnahmeprüfung zu treffenden Massnahmen.

7. Regelung an den Maturitäts- und FMS-Abschlussprüfungen

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen haben, reichen bis spätestens ein Jahr vor den Maturitätsprüfungen der Schulleitung einen Antrag an die Schulleitung auf die entsprechenden Sonderregelungen an den Maturitätsprüfungen ein. Sie legen eine aktuelle Beurteilung der Fachstelle zum Ausmass der Beeinträchtigung bei.

Die Schulleitung nimmt i.d.R. Rücksprache mit den betroffenen Fachlehrern und entscheidet über die Gewährung der Sonderregelung. Die Schulleitung sorgt dafür, dass alle Beteiligten entsprechend informiert werden.

8. Verfahren bei fehlenden Gesuchsunterlagen

Liegt bei Einreichung des Gesuchs noch gar kein Gutachten gemäss 2. vor, so können auch noch keine Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt werden. Liegt ein Gutachten vor, das den Anforderungen von 2. nicht genügt (z.B. nur das Gutachten eines Kinderarztes), so liegt es im Ermessen der Schulleitung, bis zur Einreichung eines anerkannten Gutachtens bereits Nachteilsausgleichsmassnahmen zu gewähren.